

10 VERSICHERUNGSRECHTLICHE FRAGEN BEI DER PRAXISBE- ENDIGUNG

10.1 Allgemeines

Wie beim Abschluss von Versicherungsverträgen, gilt es auch bei der Auflösung von Ordinationen folgende wichtige Punkte zu beachten.

Da ein Risikowegfall vorliegt, können betriebliche Verträge ohne jegliche Fristen aufgelöst werden.

In einigen Sparten geht der Vertrag jedoch auf den Nachfolger über, welcher dann die Verträge entsprechend weiterführen oder kündigen kann.

Die spartenspezifisch zu beachtenden Punkte werden nachstehend zusammengefasst.

10.2 Die Ärzte-Haftpflicht-Versicherung

Da Schadenersatzansprüche sowohl aktiv als auch passiv vererblich sind, kann ein Geschädigter nach dem Tod des Arztes auch gegen dessen Erben Ansprüche geltend machen, sofern diese eine unbedingte Erberklärung abgegeben haben.

§1337 ABGB lautet dazu wie folgt:

Die Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens und des entgangenen Gewinnes, oder zur Errichtung des bedungenen Vergütungsbetrages haftet auf dem Vermögen und geht auf die Erben über.

Bsp:

Während seines gesamten Berufslebens hat der Arzt pünktlich seine Versicherungsprämien bezahlt, die Versicherung lehnt jedoch den Eintritt in den Schaden ab, da beispielsweise die gesundheitliche Beeinträchtigung des Patienten erst offenkundig wurde, nachdem der Arzt seine Ordination aufgegeben hat.

Der Grund: Sowohl bei Sach- als auch bei Personenschäden wird die sogenannte Ereignistheorie angewendet. Das heißt, der Versicherungsfall gilt zum Zeitpunkt des Schadenereignisses als eingetreten. Es ist also nicht der Zeitpunkt der Ursachensetzung maßgeblich, sondern das Offenkundigwerden des Schadens (zB Krebsdiagnose, Entwicklungsstörung des Kindes, etc.).

Art. 4 Pkt 3 AHVB/EHVB besagt: „Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.“

Da jedoch oftmals verabsäumt wird, sich um eine sogenannte „**Nachdeckung**“ zu kümmern, endet das Versicherungsvertragsverhältnis bei Schließung der Ordination, spätestens aber mit dem Ablauf einer eventuell vereinbarten Nachhaftungszeit.

Zivilrechtlich gesehen besteht aber natürlich eine längere Schadenersatzverpflichtung des Arztes gegenüber dem geschädigten Patienten.

Gemäß § 1489 ABGB verjähren Schadenersatzansprüche grundsätzlich binnen 3 Jahren ab Kenntnis des Geschädigten vom Schaden und der Person des Schädigers.

Wenn dem Geschädigten Schaden oder Schädiger nicht bekannt geworden sind, oder wenn der Schaden aus einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, entstanden ist, beträgt die Frist 30 Jahre.

Lediglich für reine Vermögensschäden (das sind jene Schäden, die nicht auf einen versicherten Sach- oder Personenschaden zurückzuführen sind), besteht eine bedingungsgemäße Haftung, da hier ausnahmsweise die Verstoßtheorie (Zeitpunkt der Ursachensetzung) angewendet wird, jedoch müssen auch Vermögensschäden innerhalb der folgenden zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses dem Versicherer angezeigt werden, damit dieser in den Schadenfall eintreten muss (Vorbemerkung Abschnitt B der EHVB).

Mit der 14. Ärztegesetz-Novelle wurde in § 52d ÄrzteG eine verpflichtende Berufshaftpflichtversicherung verankert sowie geregelt, dass der Ausschluss oder die zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers unzulässig ist.

Diese Bestimmung ist jedoch erst am 19.8.2010 in Kraft getreten, für zu diesem Zeitpunkt in die Ärzteliste eingetragene Ärzte ist sie sogar erst ab dem 19.8.2011 wirksam. Kammerseits wird empfohlen auch für Zeiträume vor Wirksamkeit dieser Novelle eine Nachhaftung mit dem Versicherer zu vereinbaren, sofern der Versicherungsvertrag eine solche nicht vorsieht.

Erkundigen Sie sich daher unbedingt bei Ihrem Versicherer hinsichtlich Ihres Versicherungsschutzes im Bereich der Nachhaftung!

Für die Vermögensschäden aus der gerichtlich beideten Sachverständigentätigkeit muss von Gesetzes wegen eine ewige Nachhaftung bestehen.

10.3 Die Ärzte-Rechtsschutzversicherung

Bei der Rechtsschutzversicherung ist zu berücksichtigen, dass auch hier eine bedingungsgemäße Nachmeldefrist von zumeist 2 Jahren nach Beendigung des Rechtsschutz-Vertrages vorgesehen ist.

Das bedeutet, dass bei Wechsel des Anbieters bei Pensionierung auf jeden Fall eine unbegrenzte Vordeckung im Vertrag nötig ist – natürlich nur für jene Fälle, die vom bisherigen Anbieter lediglich aufgrund dessen Nachmeldefrist nicht mehr übernommen werden.

Um solchen Problemen aus dem Weg zu gehen, empfiehlt es sich daher, die Rechtsschutzversicherung bei demselben Anbieter einzudecken und infolge Reduktion des Risikos (z.B. kein Arbeitsgerichts-Rechtsschutz, kein Grundstücks-Eigentum- und Mieten-Rechtsschutz für die Ordination mehr nötig,...), auch die Prämie entsprechend zu reduzieren.

Selbstverständlich ist bei einer Reduktion des Deckungsumfanges noch der allenfalls arbeitende Ehepartner bzw. dessen Risiko zu berücksichtigen.

10.4 Die Betriebsunterbrechungsversicherung

Diese Sparte endet bei Ordinationsauflösung infolge Risikowegfall.

In den meisten Betriebsunterbrechungsversicherungen ist ein Erweiterungsbaustein für die Ordinationsauflösung bei Tod oder ständiger Berufsunfähigkeit und daraus folgender Pensionierung enthalten.

Vorschlag für die Textierung im Vertrag:

Wird aufgrund des Ablebens der versicherten Person in Folge Krankheit oder Unfall oder wegen dauernder Berufsunfähigkeit die Betriebsauflösung erforderlich, gelten fortlaufende Betriebsauslagen, auch Personalaufwendungen (ohne Abfertigungen) anlässlich der Auflösung der Ordination als mitversichert. Der Nachhaftungszeitraum beginnt ab objektiver medizinischer Feststellung der bleibenden Berufsunfähigkeit bzw. ab Eintritt des Todesfalles und endet nach 180 Tagen. Die Ersatzleistung für solche Aufwendungen ist mit 50% der Versicherungssumme begrenzt.

10.5 Die Unfallversicherung

Auch im Ruhestand ist eine Unfallversicherung unbedingt notwendig und es empfiehlt sich die bestehende Unfallversicherung, in welcher oft auch die Familienmitglieder mitversichert sind, weiter zu führen.

Sollte eine Unfallversicherung mit einer verbesserten Gliedertaxe bestehen, kann diese zumeist auch als Pensionist mit leicht abgeänderten Konditionen weiter geführt werden.

10.6 Die Ordinationsbündelversicherung und Elektrogeräte-Versicherung

Die Ordinationsauflösung stellt generell keinen Risikowegfall dar, da der Inhalt zumeist noch vorhanden ist.

Hier muss unterschieden werden, ob die Ordination infolge Todesfall oder Pensionierung geschlossen wird.

Bei Tod des Arztes gehen die versicherten Sachwerte von Gesetzes wegen auf die Erben über, welche dann bei Veräußerung der Gegenstände den Vertrag infolge Risikowegfall beenden können.

Bei Pensionierung (und dem daraus folgenden Verkauf der Einrichtungsgegenstände), gehen diese Verträge mit Zeitpunkt der Veräußerung auf den Erwerber über.

Diesem steht jedoch gemäß § 70 VersVG ein Kündigungsrecht innerhalb eines Monats nach Erwerb zu.

10.7 Schlussbemerkungen

Generell sollte bei der Thematik „Ordinationsauflösung“ angeführt werden, dass schon zur aktiven Zeit die „Weichen“ entsprechend zu stellen sind, da immer wieder Ärzte plötzlichen Versicherungsbedarf (z.B. Krankenversicherung) verspüren und diesen dann auf Grund des Alters, oder bestehender Erkrankungen nicht mehr bekommen.